

Reglement für das Tourenwesen

I Organisation

Tourenprogramm

Art. 1 Die für das Tourenwesen zuständigen Vorstandsmitglieder stellen, allfällig in Zusammenarbeit mit einer Tourenkommission und den LeiterInnen, das Tourenprogramm für das nächste Jahr auf.

Art. 2 Die Sektionsmitglieder können Wünsche und Vorschläge zum neuen Programm unterbreiten. Sie sind jedoch unverbindlich. Die Tätigkeiten, die in das Programm aufgenommen werden, haben unter fachkundiger Leitung gemäss Abschnitt II des Reglements zu erfolgen.

Art. 3 Jedes Mitglied erhält zum Jahresbeginn das Jahresprogramm.

Kategorien

Art. 4 Das Programm soll die Wünsche und die Leistungsfähigkeit möglichst vieler Mitglieder berücksichtigen. Es soll deshalb Touren von unterschiedlichem Schwierigkeitsgrad enthalten. Dieser ist im Jahresprogramm zu bezeichnen.

Durchführung

Art. 5 Der/die TourenleiterIn muss eine Veranstaltung nur durchführen, wenn sich mindestens drei Personen angemeldet haben. Bei schwierigen Touren, Touren mit grosser Beteiligung und im Kinderbergsteigen kann er/sie HilfsleiterInnen beiziehen. Touren für die SAC-Jugend sollen nach Möglichkeit unter „Jugend + Sport“ durchgeführt werden.

Ausbildung der LeiterInnen

Art. 6 Die für das Tourenwesen zuständigen Vorstandsmitglieder rekrutieren fähige Leute als LeiterInnen. Diese unterstehen der Aus- und Fortbildungspflicht nach Reglement "Aus- und

Fortbildungspflicht für SAC-Tourenleiterinnen und Tourenleiter" des CC vom 29.3.06.

Der Vorstand entscheidet über Subvention der Ausbildungskosten.

Spesen und Entschädigungen

Art. 7 Die TourenleiterInnen und HelferInnen sind für Spesen zulasten der Sektion zu entschädigen. Die Entschädigung umfasst:

- a) Sämtliche Fahrkosten (der Ansatz für die Kilometerentschädigung für Autofahrten wird vom Vorstand festgelegt);
- b) Übernachtungstaxen und sonstige Hüttentaxen; Telefon- und Portoauslagen.
- c) Über die Höhe der Entschädigung von Bergführern und Aspiranten entscheidet der Vorstand.

Art. 8 Der Vorstand kann Clubtouren und vor allem Tourenwochen subventionieren.

II. Aufgaben der LeiterInnen

Verantwortung

Art. 9 Die TourenleiterInnen sind für die ordnungsgemässe Durchführung der Tour verantwortlich. Getroffene Entscheide sind für alle TeilnehmerInnen verbindlich. Wird ein/e BergführerIn zugezogen, so trägt diese/r während der Tour die Verantwortung.

Programmänderung

Art. 10 Die TourenleiterInnen entscheiden, ob eine Tour durchgeführt wird oder nicht, sowie ob sie abgeändert oder verschoben werden soll.

Teilnehmerzahl

Art. 11 Die LeiterInnen setzen die Anzahl der Teilnehmer fest. Sie haben das Recht, Interessenten zurückzuweisen, die ihnen für die gestellten Anforderungen ungeeignet erscheinen.

Weitere Aufgaben

Art. 12 Die TourenleiterInnen haben ihre vorgesehene Tour im Programm mit den nötigen Angaben anzukündigen. Sie nehmen

*Anmeldungen entgegen und erteilen
Auskunft über die vorgesehene Tour.*

*Art. 13 Die TourenleiterInnen teilen die
Seilschaften ein und bestimmen die
SeilschaftsführerInnen. Sie sorgen dafür,
dass rechtzeitig und richtig angeseilt wird.*

*Art. 14 Die LeiterInnen bestimmen den
Berichterstatter für das Cluborgan. Sie
haben die Abrechnung innert Monatsfrist der
zuständigen Stelle abzugeben.*

Versicherung

*Art. 15 Für Haftpflichtfälle ist primär die
Haftpflicht- und Rechtsschutzversicherung
des CC zu beanspruchen.*

III. Rechte und Pflichten der TeilnehmerInnen

Teilnahme

*Art. 16 Jedes Sektionsmitglied ist
berechtigt, an Clubtouren teilzunehmen,
sofern es den Anforderungen gewachsen ist.
Mitglieder aus anderen SAC-Sektionen
können zugelassen werden.
Sektionsmitglieder haben aber bei
beschränkter Teilnehmerzahl den Vorrang.
Gäste können mit Einwilligung der
LeiterInnen und unter Verantwortung eines
einführenden Mitgliedes teilnehmen.*

Anforderungen

*Art. 17 Die TeilnehmerInnen an
Sektionstouren sollen in Bezug auf alpine
Fertigkeit und Ausdauer den
TourenleiterInnen bekannt oder von
jemandem empfohlen sein. Ist dies nicht der
Fall, müssen sie sich über ihre bisherige
alpine Tätigkeit ausweisen. Die Teilnahme
kann von einer Prüfungstour abhängig
gemacht werden.*

*Art. 18 Die TeilnehmerInnen haben den
Anordnungen der TourenleiterInnen
unbedingt Folge zu leisten.*

Unfallversicherung

*Art. 19 Die TeilnehmerInnen haben selber
für eine Unfallversicherung besorgt zu sein.*

Anmeldung

*Art. 20 Die Anmeldung ist an die jeweilige
Tourenleiterin oder Tourenleiter zu richten.
Die Termine sind im Cluborgan zu
publizieren.*

*Die Anmeldung für Wochenendtouren haben
bis spätestens Mittwochabend zu erfolgen.*

*Genehmigt an der Sektionsversammlung
vom 9.11.2007.*